

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
20 Finanzwirtschaft

Beschlussvorlage Nr. BV/0263/21

Datum: 21.09.2021
Az:

Ziele:

Anlage- und Schuldenrichtlinie

Beratungsfolge:		
<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	29.09.2021	Ausschuss für Finanzen, Personal und Verwaltungsmodernisierung
N	12.10.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	14.10.2021	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt über die neue Richtlinie zum Anlage- und Schuldenmanagement.

Sachverhalt:

Die Richtlinie zum Schuldenmanagement wird um die Themenbereiche Geldanlagen und Konzernfinanzierung erweitert. Im Zuge dieser Erweiterungen werden auch redaktionelle und organisatorische Aktualisierungen vorgenommen.

Die zunehmende finanzielle Belastung durch Verwahrentgelte und die vermehrten Forderungsausfälle kommunaler Gläubiger bei Bankanlagen bedingen die Notwendigkeit klarer Vorgaben für die Anlage kurz- bis mittelfristiger Liquiditätsüberschüsse. Die Beschränkungen auf Banken im Verbund deutscher Institutssicherungen (Landesbanken, Sparkassen und genossenschaftliche Institute) gewährleistet eine sehr hohe Ausfallsicherheit in Kombination mit moderaten Einsparpotentialen.

Um weiter steigenden Liquiditätskosten (sowohl für Guthaben als auch für Kredite) sowie der Verschlechterung der Kreditverfügbarkeit und Verteuerung des Kreditzinsaufwandes entgegenzuwirken, möchte der Fachdienst Finanzwirtschaft vermehrt Instrumente der Konzernfinanzierung nutzen.

Kontenpooling ist ein bereits seit 2018 im Einsatz befindliches Werkzeug und wird künftig auf die städtischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung erweitert. Hierdurch werden die Kosten für Verwahrentgelte, Kontokorrentzinsen und Bereitstellungsprovisionen sowie für Zwischenfinanzierungen konzernweit reduziert.

Über Gesellschafterdarlehen kann die Stadt Celle vorbehaltlich der Einzelfallgenehmigung der Kommunalaufsicht und des Rates (im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssat-

zung) innerhalb des Stadtkonzerns als Kreditgeber die Verfügbarkeit von Fremdkapital für ihre Beteiligungen verbessern. Die Differenz zwischen dem marktgerechten Zinssatz des Gesellschafterdarlehens und des Zinssatzes für das zur Gegenfinanzierung aufgenommenen Kommunalkredites erzeugt einen Ertrag im Kernhaushalt.

Neben den o.g. Erweiterungen wurden einige redaktionelle und organisatorische Änderungen vorgenommen.

gez. Thomas Bertram
Erster Stadtrat

Anlage/n:

- Richtlinie zum Anlage- und Schuldenmanagement
- Synopse zur Richtlinie Schuldenmanagement vom 20.06.2017

Richtlinie Anlage- und Schuldenmanagement der Stadt Celle

Präambel / Geltungsbereich

Der Handlungsrahmen zur Finanzmittelbeschaffung und -anlage über den Geld- und Kreditmarkt und zur Verwaltung der daraus erwachsenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Handelsgeschäfte (das Anlage- und Schuldenmanagement) wird in erster Linie durch den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Kreditrunderlass) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 15 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Richtlinie beschlossen, die die Rahmenbedingungen für das Anlage- und Schuldenmanagement der Stadt Celle, die damit verknüpften Zielsetzungen und Prozesse sowie das Berichtswesen konkretisiert.

Definitionen

Benchmark – eine vergleichende Analyse auf Basis eines geeigneten Bezugswertes. Im Kontext dieser Richtlinie wird vorrangig eine Bewertung von Betragsgrößen und Kennzahlen anhand der aktuellen *Marktzinsen* und der mittelfristigen Finanzplanung vorgenommen.

Derivat – im Sinne dieser Richtlinie ein Finanzinstrument, dessen Funktion sich aus einem *Marktzins* ableitet und das inhaltlich an ein oder mehrere Grundgeschäfte (z.B. Kredite, Schuldscheine) gebunden ist (siehe auch: *Konnexität*), jedoch rechtlich unabhängig vom Grundgeschäft ist. Relevant für das Schuldenmanagement sind in erster Linie *Derivate*, mit denen ein *variabel* verzinsliches Darlehen nachträglich festverzinst wird („Payer-Swap“) oder gegen die Überschreitung eines Höchstzinses abgesichert wird („Cap“).

Indikator – Messwert als Grundlage einer Prognose, hier zur Einordnung der künftigen *Marktzinsentwicklung*, entweder durch technische Analyse (z.B. Steigung der *Zinsstrukturkurve*) oder den Kurs geeigneter Kapitalmarktprodukte.

Konnexität – bedeutet im Kontext des *Derivateeinsatzes* den konkreten Bezug zu einem Grundgeschäft, mehreren Grundgeschäften oder einem anderen *Derivat* vor allem bezüglich Laufzeit, Nennwert und *Marktzinsbasis*.

Kontrahent – bedeutet Vertragspartner, hier: Kreditgeber, Schuldschein-Käufer/Investor, *Derivate*-Anbieter

Marktzins – Referenzzinssatz als Grundlage der Zinsberechnung einer Finanzierung. In Frage kommen je nach Laufzeit Termingeldsätze (EURIBOR, eine Woche bis zwölf Monate), Übernachtssätze (z.B. EONIA) oder Swapsätze (zwei Jahre bis 30 Jahre). EURIBOR und EONIA leiten sich aus den festgelegten Einlagesätzen der Europäischen Zentralbank ab. Die Swapsätze bilden dagegen Konditionen ab, zu denen Kapitalmarktteilnehmer untereinander Termingelder handeln.

Portfolio – eine Gruppe gleichartiger Objekte, hier: die Summe aller Finanzierungen und *Derivate* für investive Maßnahmen (*Portfolio* Investition) und die Summe aller Finanzierungen und *Derivate* zur Gewährleistung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit (*Portfolio* Liquidität).

Prolongation – Ist die Laufzeit der Zinsfestsetzung kürzer als die Laufzeit der Finanzierung selbst, müssen die Zinsbedingungen nach Ablauf der Bindungsperiode neu bestimmt werden. Auch die Fortführung einer Finanzierung mit Restschuld und mit neuer Laufzeit wird als *Prolongation* bezeichnet.

Regeltilgung – die vertraglich festgelegten Rückzahlungskonditionen einer Finanzierung. Möglich ist eine Rückzahlung am Laufzeitende (endfällig), in regelmäßigen, gleichbleibenden Raten (rätierlich) oder in progressiv steigenden Raten, die in Kombination mit der Zinsfälligkeit eine über die Laufzeit konstante Zahllast verursachen (annuitätisch).

Sockelbetrag – definiert durch den Kreditrunderlass: das Liquiditätskreditvolumen, das zu keinem Zeitpunkt der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung unterschritten wird.

Umschuldung – Weiterfinanzierung einer Restschuld nach Laufzeitende zu anderen Konditionen und/oder mit einem anderen *Kontrahenten*.

Variabler Zins – Unabhängig von der Laufzeit einer Finanzierung kann auf eine langfristige *Zinssicherung* verzichtet werden. Basis der Zinsberechnung ist dann ein *Marktzins* mit einer Laufzeit zwischen einem Tag und einem Jahr (üblich: ein Tag, drei Monate, sechs Monate), der für jede Zinsperiode neu festgestellt wird.

Zinsoptimierung – die nachträgliche Aufhebung einer *Zinssicherung* über ein *Derivat*.

Zinssicherung – Fixierung oder Absicherung eines Zinssatzes für ein oder mehrere Geschäfte über eine feste Laufzeit. Sie erfolgt entweder vorab im Grundgeschäft („Festzins-Kredit/-Schuldschein“, etc.) oder nachträglich über ein *Derivat*. Die Höhe des Festzinses ermittelt sich in erster Linie aus dem langfristigen *Marktzins* (Swapsatz, siehe auch: *Marktzins*).

Zinsstruktur – das Verhältnis von *Marktzinssätzen* zueinander, geordnet nach Laufzeiten, veranschaulicht in einer Kurve, hier konkret von kurz nach lang: EONIA (ein Tag), EURIBOR (eine Woche bis zwölf Monate), Swapsätze (zwei Jahre bis 30 Jahre), siehe auch: *Marktzins*, *Zinssicherung*.

§1 Ziele und Strategie

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bilden Transparenz und die Eingrenzung operativer Risiken die Leitlinien des Anlage- und Schuldenmanagements. Im Vordergrund des Handelns stehen dabei:

- Ganzheitliche und vorausschauende *Portfolio*- und Marktbetrachtung als Grundlage aller Anlage- und Finanzierungsentscheidungen (**aktive Portfoliosteuerung**)
- Harmonisierung der Finanzierungsstruktur und der Haushaltsplanung
- Identifizierung und Eingrenzung anlage- und kreditimmanenter Marktrisiken (**Risikomanagement**)
- Optimierung des Zinsaufwandes und der Kreditbeschaffungskosten
- Erfolgsmessung anhand von Kennzahlen und *Benchmarks*
- Weiterentwicklung der Organisationsprozesse und des **Berichtswesens**

- Optimierung der Liquidität, der Fremdkapitalverfügbarkeit und des Zinsaufwandes auf Ebene des Stadtkonzerns durch Nutzung von Synergien zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen (**Konzernfinanzierung**)

§2 Organisation und IT

1. Delegation und Zuständigkeit

Mit Beschluss der Richtlinie überträgt der Rat die Durchführung aller Kredit- und Handelsgeschäfte des Schuldenmanagements an die Oberbürgermeisterin / an den Oberbürgermeister.

2. Strategie-Jour fixe

Die zuständigen Mitarbeitenden beraten sich gemeinsam mit der Fachbereichsleitung Finanzen und der Ersten Stadträtin / dem Ersten Stadtrat zur Bestandsaufnahme, Analyse der Zielerreichung, Abstimmung des akuten und kommenden Handlungsbedarfs, zur Festlegung der Zinsmeinung sowie zur Weiterentwicklung des Anlage- und Schuldenmanagements. Die Ergebnisse werden dokumentiert und in das Berichtswesen implementiert.

3. IT

Zur korrekten und konsistenten Abbildung und Auswertung der Kreditportfolien wird eine Softwarelösung eingesetzt, die den Anforderungen des kommunalen Schuldenmanagements bezüglich Funktionsumfang und Bedienbarkeit entspricht.

§3 Kreditaufnahme und Derivate

1. Verfahren zum Abschluss von Neugeschäft

Maßgeblich für den Abschluss neuer Finanzierungsgeschäfte sind das Ergebnis einer etwaigen Ausschreibung, die Bewertung anhand der aktuellen *Zinsstruktur* sowie die Einordnung in das Risikomanagement. Hierbei werden alternative Finanzierungsformen (Schuldscheine, Anleihen, etc.) miteinbezogen. Kredite in Fremdwährung sind ausgeschlossen.

2. Investitionskredite

Die Einzelgeschäfte zur Finanzierung investiver Maßnahmen werden im Kontext des *Portfolios* Investition bewertet und gesteuert. Die Tilgungsrate des *Portfolios* orientiert sich an der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Investitionen; die *Regeltilgung* von *Umschuldungen* und Neuaufnahmen ist entsprechend zu gestalten. Der *zinsgesicherte* Anteil des *Portfolios* beträgt mindestens 50 Prozent.

3. Liquiditätskredite

Die Finanzierungsgeschäfte zur Gewährleistung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit werden im Kontext des *Portfolios* Liquidität bewertet und gesteuert. Der *Sockelbetrag* des *Portfolios* Liquidität wird durch die Kassenleitung berechnet. Er ist bei *Umschuldungen* und Neuaufnahmen zu berücksichtigen, zu dokumentieren und in das Berichtswesen aufzunehmen.

4. Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von *Derivaten* beschränkt sich auf Produkte, die im Ergebnis zu einer *Zinssicherung* innerhalb ihrer Laufzeit führen. *Derivate* mit Fremdwährungskomponente oder zum Zweck der *Zinsoptimierung* sind ausgeschlossen.

5. Dokumentation

Die Wirtschaftlichkeit einer Neuaufnahme oder *Umschuldung* im Kontext der *Portfoliosteuerung* und des Risikocontrollings ist zu dokumentieren und im Berichtswesen darzustellen.

§4 Risikomanagement

1. Definition

Risikomanagement im Kontext dieser Richtlinie bezeichnet die Bestimmung, Umsetzung, Kontrolle und laufende Weiterentwicklung von Limitierungen zur Einschränkung der kreditimmanenten Marktrisiken und zur Positionierung im Zielkonflikt der kurzfristigen und langfristigen Kostenoptimierung (Zinsmeinung).

Controlling im Kontext dieser Richtlinie bezeichnet die Auswertung der *Portfolien* anhand geeigneter Kennzahlen und *Benchmarks* zur objektiven Einordnung der Maßnahmen des Schuldenmanagements und deren Zielerreichung.

2. Beschaffungsrisiko

Durch Veränderungen an den Geld- und Kapitalmärkten sowie der Bankenregulierung kann sich das Kreditangebot verknappen, was mit Einschränkungen in der Produktauswahl und höheren Kosten einhergehen kann. Dem kann zum Teil durch Diversifizierung der Kreditgeber begegnet werden. Der betragliche Anteil einzelner Kreditgeber am *Gesamtportfolio* ist zu begrenzen.

3. Refinanzierungsrisiko

Ein in Relation zur Gesamtverschuldung punktuell sehr hoher *Prolongations- oder Umschuldungsbedarf* kann bei ungünstigen Marktbedingungen zu einer Kostensteigerung oder Einschränkung der *Kontrahenten-* und Produktauswahl führen („Klumpenrisiko“). Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Wiederanlagebeträge wirkt dem entgegen. Entsprechend ist das betragliche Maximum und Minimum pro Jahr bezogen auf die langfristige Gesamtdisposition zu begrenzen („*Prolongationskanal*“).

4. Zins- und Wertänderungsrisiko

Unter der Annahme, dass in aller Regel kurze Zinsbindungen günstiger sind als lange Zinsbindungen, besteht ein Zielkonflikt bezüglich der kurzfristigen und langfristigen Kostenoptimierung der Kreditportfolien. Das Verhältnis *variabler* und *zinsgesicherter* Darlehen ist abhängig von der aktuellen *Zinsstruktur* zu begrenzen.

5. Portfoliozins und Zinsbindung

Der effektive Durchschnittszins ist je *Portfolio* und für die Gesamtverschuldung zu ermitteln. Darüber hinaus ist ein geeigneter *Benchmark* auf Basis der *Zinsstrukturkurve* festzulegen. Durch Verrechnung mit dem *Portfoliozins* wird die Bewertung der Kostenentwicklung losgelöst von der Marktentwicklung ermöglicht.

Zudem sind die durchschnittliche Kapital- und Zinsbindungsdauer zu bestimmen. Sie sind ebenfalls zur Bewertung und Relativierung des *Portfoliozinses* heranzuziehen.

6. Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung ist anhand der aktuellen *Zinsstruktur* zu bewerten. Hierzu werden die Ansätze des aktuellen Haushaltes mit einem geeigneten *Benchmark* auf Basis unterschiedlicher Marktszenarien verglichen.

§5 Berichtswesen

1. Bericht Schuldenmanagement

Auf Grundlage der beschriebenen Anforderungen an das Schuldenmanagement ist für jedes Kalenderquartal ein Bericht zu erstellen, der inhaltlich alle relevanten Bestandsdaten, Kennzahlen, *Benchmarks* und Veränderungen in den *Portfolien* abbildet sowie einen Überblick über die aktuelle Marktsituation anhand der *Zinsstrukturkurve* und marktüblicher *Indikatoren* bietet. Soweit sinnvoll, sind die Ergebnisse mit den Werten des Vorberichtes zu vergleichen.

2. Jahresbericht

Angeschlossen an den ersten Bericht eines Kalenderjahres ist ein Lagebericht zu erstellen, der die Entwicklungen des vergangenen Jahres zusammenfasst und einen Ausblick auf das neue Jahr bietet. Die aktuellen Kennzahlen werden mit den Vorjahreswerten verglichen und kommentiert.

3. Rat

Die Berichte werden dem zuständigen Fachausschuss des Rates in seiner nächsten Sitzung, spätestens bis zum. 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.

§6 Anlagen

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Diese Regelung gilt für Sichtguthaben der Stadtkasse einschließlich des Kontenpoolings, die nicht zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden. Ziel der Anlage ist die Optimierung des Zinsertrages bzw. die Reduzierung von Verwahrentgelten bei maximaler Sicherheit angelegten Beträge.

2. Anlageform, Anlagedauer, Einlagensicherung

Anlagen erfolgen bei Banken in Form von Tagesgeld, Festgeld oder anderen Formen der Spareinlage. Die Anlagedauer beträgt höchstens 24 Monate. Die Auswahl der Bank ist beschränkt auf Institute im Verbund eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 43 ff. Einlagensicherungsgesetz („Institutssicherung“).

3. Verfahren

Für Anlagen mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten und bis zu 5 Mio. € Anlagebetrag trifft der Fachbereich Finanzen eine eigenverantwortliche Anlageentscheidung. Anlagen mit längerer Laufzeit oder höherem Anlagebetrag werden im Strategie-Jour fixe vorabgestimmt und dokumentiert.

§7 Konzernfinanzierung

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Die Stadt Celle optimiert als kommunaler Konzern die Liquiditätssteuerung und Fremdkapitalbeschaffung über die Instrumente Kontenpooling und Gesellschafterdarlehen (§181 NKomVG). Zielsetzung ist die konzernweite Reduzierung der Zinsaufwendungen und Verwarentgelte sowie eine konzernweite Verbesserung der Liquiditäts- und Fremdkapitalverfügbarkeit.

2. Kontenpooling

Die Geschäftskonten der Stadtkasse, der Eigen- und Regiebetriebe sowie der beschränkt haftenden Gesellschaften im vollständigen Eigentum der Stadt Celle werden einem konzernweiten Kontenpool hinzugefügt. Inhaber und Verwalter des zentralen Pooling-Kontos ist die Stadtkasse. Die Durchführung, die Zinsberechnung und das Berichtswesen erfolgt automatisiert über Softwarelösungen der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg und der Landesbank Hessen-Thüringen.

Den beschränkt haftenden Gesellschaften wird ein Verfügungsrahmen eingeräumt, Einlagen in die Stadtkasse sind unbegrenzt möglich. Die Festlegung der Zinskonditionen erfolgt zur Gewährleistung beihilfe- und steuerrechtlicher Vorgaben zu dokumentierten marktgerechten Konditionen. Verfügungsrahmen, Zinskonditionen und alle weiteren Rahmenbedingungen werden mit den beschränkt haftenden Gesellschaften in Form eines Kontenpooling-Vertrages festgeschrieben.

Die Pooling-Salden werden zum Stand des jeweiligen Stichtages im Rahmen des Berichtes zum Schuldenmanagement veröffentlicht.

3. Gesellschafterdarlehen

Die Stadt Celle kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalaufsicht (§181 NKomVG) ihren beschränkt haftenden Gesellschaften im vollständigen Eigentum langfristige Investitionskredite zu marktgerechten Konditionen gewähren.

Die Refinanzierung erfolgt über die Aufnahme eines in Laufzeit, Zinsbindung und Tilgung korrespondierenden Kommunalkredites aus gesonderter Ermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung. Aus der Differenz in der Verzinsung von Gesellschafterdarlehen und Kommunalkredit ergibt sich ein Zinsertrag im städtischen Haushalt.

Kredite zur Refinanzierung der Gesellschafterdarlehen werden im Bericht zum Schuldenmanagement gesondert ausgewiesen.

§8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ferner tritt die Richtlinie zum Schuldenmanagement vom 20.06.2017 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

<i>Richtlinie vom 20.06.2017</i>	<i>Neufassung</i>	<i>Bemerkungen</i>
<i><u>Titel / dokumentenweite Anpassung</u></i>		
Richtlinie Schuldenmanagement der Stadt Celle	Richtlinie Anlage- und Schuldenmanagement der Stadt Celle	Neuaufnahme der Themen Anlage und Konzernfinanzierung, entsprechende redaktionelle Anpassungen in gesamten Dokument
<i><u>Präambel / Geltungsbereich</u></i>		
Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 15 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert mit Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Richtlinie beschlossen, [...]	Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 15 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) , hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Richtlinie beschlossen, [...]	formale Anpassung
<i><u>§1 Ziele und Strategie</u></i>		
[...] Im Vordergrund des Handelns stehen dabei: [...]	[...] Im Vordergrund des Handelns stehen dabei: [...] - Optimierung der Liquidität, der Fremdkapitalverfügbarkeit und des Zinsaufwandes auf Ebene des Stadtkonzerns durch Nutzung von Synergien zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen (Konzernfinanzierung)	neuer Unterpunkt aufgrund der Ergänzung um den Bereich Konzernfinanzierung
<i><u>§2 Organisation und IT / 2. Strategie-Jour fixe</u></i>		
Die Mitarbeitenden des Schuldenmanagements beraten sich gemeinsam mit der Fachdienstleitung Finanzwirtschaft und der Ersten Stadträtin / dem Ersten Stadtrat einmal pro Monat zur [...]	Die zuständigen Mitarbeitenden des Schuldenmanagements beraten sich gemeinsam mit der Fachbereichsleitung Finanzen und der Ersten Stadträtin / dem Ersten Stadtrat einmal pro Monat zur [...]	organisatorische Anpassung

Richtlinie vom 20.06.2017	Neufassung	Bemerkungen
<u>§6 Anlagen</u>	<p>1. Anwendungsbereich und Zielsetzung Diese Regelung gilt für Sichtguthaben der Stadtkasse einschließlich des Kontenpoolings, die nicht zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden. Ziel der Anlage ist die Optimierung des Zinsertrages bzw. die Reduzierung von Verwahrungsgelten bei maximaler Sicherheit angelegten Beträge.</p> <p>2. Anlageform, Anlagedauer, Einlagensicherung Anlagen erfolgen bei Banken in Form von Tagesgeld, Festgeld oder anderen Formen der Spareinlage. Die Anlagedauer beträgt höchstens 24 Monate. Die Auswahl der Bank ist beschränkt auf Institute im Verbund eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 43 ff. Einlagensicherungsgesetz („Institutssicherung“).</p> <p>3. Verfahren Für Anlagen mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten und bis zu 5 Mio. € Anlagebetrag trifft der Fachbereich Finanzen eine eigenverantwortliche Anlageentscheidung. Anlagen mit längerer Laufzeit oder höherem Anlagebetrag werden im Strategie-Jour fixe vorabgestimmt und dokumentiert.</p>	neuer Abschnitt
<u>§7 Konzernfinanzierung</u>	<p>1. <u>Anwendungsbereich und Zielsetzung</u> Die Stadt Celle optimiert als kommunaler Konzern die Liquiditätssteuerung und Fremdkapitalbeschaffung über die Instrumente Kontenpooling und Gesellschafterdarlehen</p>	neuer Abschnitt

<i>Richtlinie vom 20.06.2017</i>	<i>Neufassung</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>(§181 NKomVG). Zielsetzung ist die konzernweite Reduzierung der Zinsaufwendungen und Verwarentgelte sowie eine konzernweite Verbesserung der Liquiditäts- und Fremdkapitalverfügbarkeit.</p> <p>2. <u>Kontenpooling</u> Die Geschäftskonten der Stadtkasse, der Eigen- und Regiebetriebe sowie der beschränkt haftenden Gesellschaften im vollständigen Eigentum der Stadt Celle werden einem konzernweiten Kontenpool hinzugefügt. Inhaber und Verwalter des zentralen Pooling-Kontos ist die Stadtkasse. Die Durchführung, die Zinsberechnung und das Berichtswesen erfolgt automatisiert über Softwarelösungen der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg und der Landesbank Hessen-Thüringen.</p> <p>Den beschränkt haftenden Gesellschaften wird ein Verfügungsrahmen eingeräumt, Einlagen in die Stadtkasse sind unbegrenzt möglich. Die Festlegung der Zinskonditionen erfolgt zur Gewährleistung beihilfe- und steuerrechtlicher Vorgaben zu dokumentierten marktgerechten Konditionen. Verfügungsrahmen, Zinskonditionen und alle weiteren Rahmenbedingungen werden mit den beschränkt haftenden Gesellschaften in Form eines Kontenpooling-Vertrages festgeschrieben.</p>	

Richtlinie vom 20.06.2017	Neufassung	Bemerkungen
	<p>Die Pooling-Salden werden zum Stand des jeweiligen Stichtages im Rahmen des Berichtes zum Schuldenmanagement veröffentlicht.</p> <p>3. <u>Gesellschafterdarlehen</u> Die Stadt Celle kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalaufsicht (§181 NKomVG) ihren beschränkt haftenden Gesellschaften im vollständigen Eigentum langfristige Investitionskredite zu marktgerechten Konditionen gewähren.</p> <p>Die Refinanzierung erfolgt über die Aufnahme eines in Laufzeit, Zinsbindung und Tilgung korrespondierenden Kommunalkredites aus gesonderter Ermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung. Aus der Differenz in der Verzinsung von Gesellschafterdarlehen und Kommunalkredit ergibt sich ein Zinsertrag im städtischen Haushalt.</p> <p>Kredite zur Refinanzierung der Gesellschafterdarlehen werden im Bericht zum Schuldenmanagement gesondert ausgewiesen.</p>	
<u>§8 Inkrafttreten</u>		
[...] Ferner tritt die Richtlinie zum Schuldenmanagement vom 30.03.2006 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.	[...] Ferner tritt die Richtlinie zum Schuldenmanagement vom 20.06.2017 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.	formale Anpassung